

Auskünfte: Patrick Graf, T +43 5574 4951 52227, 4. Stock, Zimmer Nr. 424

Zahl: BHBR-II-1301-73/2026-2

Bregenz, am 23.04.2026

KUNDMACHUNG

Michael Hehle, Wolfurt, beantragt mit Schreiben vom 23.04.2026 die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung sowie der Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die Erhöhung der Sitzplätze beim Gastgewerbe am Fischersteg (Sunsetbar) auf Gst Nr 339/6, KG Bregenz.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Freitag, den 22. Mai 2026,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

08:30 Uhr an Ort und Stelle

anberaamt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 424. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- bei der Landeshauptstadt Bregenz während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Ersuchen an den Antragsteller:

Zur mündlichen Verhandlung ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Grundeigentümers mitzubringen.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmigungs-
werber die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die
Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder
belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten,
Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der
Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als
Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe,
Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten,
hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes
der Schüler, der Lehrer und der, sonst in Schulen, ständig beschäftigten Personen. Nach § 356
Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der
Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und
Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor
~~Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Drogen~~
oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine
Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre
Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens
zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche
Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Patrick Graf

Hinweis: Die Entfernung oder
Beschädigung der Kundmachung vor
dem Verhandlungstermin ist gemäß
§ 273 StGB verboten!

An der Amtstafel und
im Veröffentlichungsportal

angeschlagen am 28.04.2026

abgenommen am _____